

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 7/09 S**

L 24 B 108/08 KR PKH (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 28 KR 1931/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2009 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und  
Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Berlin-Brandenburg vom 17. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Berlin hat mit Beschluss vom 4.2.2008 den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen eines vorhandenen Anspruchs der Klägerin gegen ihre Gewerkschaft auf Rechtsschutz sowie mangels Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren zurückgewiesen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 17.3.2009 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin mit einem an das LSG gerichteten und von dort am 18.5.2009 an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 6.4.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

